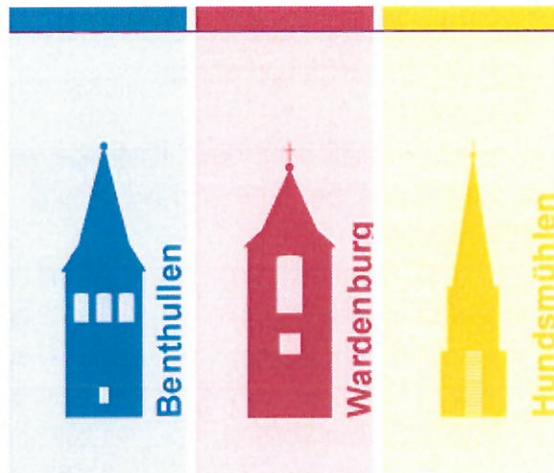


FRIEDHOFSBENUTZUNGSSATZUNG

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg
in 26203 Wardenburg



Präambel

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg (Friedhofsträger) ist bestrebt, die in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhöfe als Orte des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten.

Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden.

Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unseren Friedhöfen namentlich.

Wardenburg, im April 2020

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg (Friedhofsträger) am 12. Februar 2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg (Alter Friedhof Friedrichstraße, Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg).

Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke:

851/160	Flur 14 (Friedrichstraße)	0,6386 ha
241/5	Flur 14 (Litteler Straße)	0,6362 ha
241/7	Flur 14 (Litteler Straße)	0,5444 ha
241/9	Flur 14 (Litteler Straße)	0,0507 ha
246/60	Flur 14 (Litteler Straße)	1,2058 ha
150/1	Flur 37 (Benthullen)	3,1391 ha
107	Flur 44 (Westerborg)	0,1997 ha

Gemarkung Wardenburg, in der Gesamtgröße von 6,4145 ha. Eigentümer der Flurstücke ist - mit Ausnahme des Flurstückes 246/60 Flur 14 (politische Gemeinde Wardenburg) - die Kirchengemeinde Wardenburg.

§ 2 Grabfelder

(1) Auf den Friedhöfen bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (1 Sarg)
(Alter Friedhof Friedrichstraße, Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- b) Reihengräber für Feuerbestattungen (1 Urne)
(Alter Friedhof Friedrichstraße, Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- c) Wahlgräber für Erdbestattungen (1 Sarg und 1 Urne)
(Alter Friedhof Friedrichstraße, Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- d) Wahlgräber für Feuerbestattungen (2 Urnen)
(Alter Friedhof Friedrichstraße, Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- e) Gräber im Rasenfeld für Erdbestattungen (1 Sarg)
(Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- f) Gräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen (1 Urne)
(Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- h) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen (1 Urne)
(Neuer Friedhof Litteler Straße)
- i) Friedhofswald für Feuerbestattungen (1 Urne)
(Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen)

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

(3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrates (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstellen für Erdbestattungen
 - für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m
 - für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr: Länge: 1,80 m Breite: 0,90 m

- b) Grabstellen für Urnenbeisetzungen
 - Urnen-Wahlgrab: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
 - Urnen-Wahlgrab im pflegefreien Rasenfeld: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m
 - Urnen-Reihengrab im pflegefreien Rasenfeld: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m
 - Urnen-Wahlgrab in der Urnengemeinschaftsanlage: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m
 - Urnen-Reihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m
 - Urnen-Wahlgrab im Friedhofswald: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m
 - Urnen-Reihengrab im Friedhofswald: Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m

§ 5

Gestaltungsrichtlinien

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

(3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).

(4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

(5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- e) Gräber im Rasenfeld für Erdbestattungen
(Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)
- f) Gräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen
(Neuer Friedhof Litteler Straße, Benthullen und Westerborg)

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Recycling ist nach der Müllvermeidung der wirkungsvollste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxid (CO²) sowie Rohstoffe zu sparen. Folglich ist der anfallende Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Auf den Friedhöfen in Benthullen und Westerborg ist der anfallende nichtorganische Abfall über die eigenen häuslichen Abfälle zu entsorgen.

(2) Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes ist verpflichtet, die Bepflanzung, die Umrandung und den Stein rechtzeitig zur Bestattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, wird die Kirchengemeinde die Bepflanzung kostenpflichtig entfernen.

(3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen.

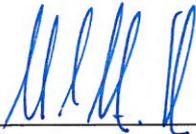
§ 7
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für auch für alle bereits bestehenden Nutzungsrechte.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 14. Januar 2015 außer Kraft.

26203 Wardenburg, den 12. Februar 2020



Pfarrer Martin Böhmen
(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)



Heike Pargmann
(Mitglied des Gemeindegemeinderates)

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 01. Mai 2020 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg.

1. Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies ist insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) Grababdeckungen aus durchgehenden, wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien (z.B. Flies, Folie, etc.), sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt, gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder vergleichbaren Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind unzulässig (siehe § 35 FhG).
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
 - d) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) ist nicht gestattet.
- (3) Die Grabstätte ist mit einer Grabeinfassung zu versehen. Grabeinfassungen aus Beton oder Zement sind unzulässig.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Auf den pflegefreien Gräbern (Rasenfeld / Friedhofswald) ist die Ablage von Blumen- oder sonstigem Grabschmuck nicht gestattet. Grabschmuck kann an den ausgewiesenen Gedenkstellen am Rasenfeld niedergelegt werden (gem. § 28 Abs. 5 FhG).
- (6) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (7) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 bis 6 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden.
Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Grabstätten dürfen nicht vollständig mit Grabplatten oder Grababdeckungen abgedeckt werden, die mehr als 2/3 der Grabstätte bedecken. Bereits vorhandene Ganzabdeckungen genießen Bestandsschutz bis zum Ende der Nutzungszeit.
- (4) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Die Grabtafeln auf den pflegefreien Gräbern im Rasenfeld müssen erdbündig verlegt werden. Die Schrifthöhe darf 5 mm nicht überschreiten. Die Größe der Grabtafeln muss

- a. bei Erdbestattungsgräbern B 0,50m x H 0,50m x T 0,06m
- b. bei Urnengräbern B 0,30m x H 0,30m x T 0,06m

betragen.

